



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Voucher für die Digitalisierung von Klein- und Mittelunternehmen ... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



SONDERRUNDSCHREIBEN 01/2018

WIRTSCHAFT & STEUERN

Voucher für die Digitalisierung von Klein- und Mittelunternehmen

Die Voucher für die Digitalisierung von Klein- und Mittelunternehmen sind eine Förderung um die technologische Modernisierung und Maßnahmen zur Optimierung der Betriebsprozesse zu unterstützen. Die nötigen Dekrete wurden bereits 2014 erlassen, nur hat damals die Zusicherung der Finanzierung gefehlt, welche nun bestätigt wurde, sodass man konkret weiß, wie die Abläufe funktionieren.

Förderung

Die Förderung beträgt maximal 10.000 Euro und maximal 50% der getragenen Spesen. Somit sind maximal 20.000 Euro an Spesen förderbar (20.000 Euro x 50% = 10.000 Euro).

Für die Förderung werden für die Region Trentino-Südtirol insgesamt ungefähr 1,96 Millionen Euro bereit gestellt. Das wären bei einer max. Förderung genau 196 Anträge. Falls die eingereichten Anträge die Ressourcen überschreiten, wird der Bonus verhältnismäßig gekürzt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der effektive Beitrag geringer ist als jener um welchen angefragt wird.

Welche Spesen werden gefördert?

Die Spesen können in 6 Makrogruppen unterteilt werden. Dazu hat das Wirtschaftsministerium eine grobe Aufstellung geliefert, welche Spesen gefördert werden. Leider geben auch die Antworten auf die häufig gestellten Antworten (FAQ) des Ministeriums keine genaue Angaben. Anbei die Liste des Ministeriums:

Makrogruppen	Förderbare Spesen
a) Verbesserung der Betriebsprozesse	Hardware, Software und Beratungen (Bsp. Computer, Bildschirm, Drucker...)
b) Modernisierung der Arbeitsorganisation	Hardware, Software und Beratungen (Lizenzgebühren etc.)
c) Entwicklung von E-Commerce Lösungen	Hardware, Software und Beratungen
d) Anbindung an das Glasfasernetz <i>*in Zusammenhang mit den Punkten a), b) und c)</i>	Aktivierung una tantum, Kosten Realisierung und Installation der nötigen Apparate
e) Anbindung an das Internet mittels Satellitensystem <i>*in Zusammenhang mit den Punkten a), b) und c)</i>	Ankauf und Aktivierung der Dekoder und Parabolantennen an das Internet
f) Ausbildung der Mitarbeiter im Bereich ICT <i>*in Zusammenhang mit den Punkten a) - e)</i>	Spesen für die Teilnahme an Kursen

Falls für dieselben Spesen bereits öffentliche Beiträge ausgezahlt wurden, kann nicht mehr für den Voucher angesucht werden. Die Förderung ist jedoch mit dem Super-Amortamento vereinbar.



Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung können Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen in Anspruch nehmen, **nur sofern sie in der Handelskammer eingetragen sind**. Als **Mittelunternehmen** zählen Unternehmen, welche weniger als 250 Angestellte haben und entweder unter 50 Mio. Betriebserlöse oder unter 43 Mio. Bilanzsumme aufweisen. Kleinst- und Kleinunternehmen mögen sich somit an diesen Richtwerten orientieren. Damit sind Großunternehmen und Freiberufler von der Förderung ausgeschlossen. Freiberuflergesellschaften, welche in der Handelskammer eingetragen sind, können jedoch sehr wohl um die Voucher ansuchen.

Notwendige Schritte für das Einreichen der Förderung

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen verschiedene Schritte eingehalten werden:

1. Ab dem 30. Jänner 2018 bis zum 09. Februar muss ein Ansuchen telematisch eingereicht werden, um die Förderung zu „reservieren“. Bereits ab 15. Jänner 2018 kann das Formular ausgefüllt werden. Für das Ansuchen benötigt das Unternehmen eine gültige und bei der Handelskammer registrierte Pec-Adresse als auch eine digitale Unterschrift, welche man im Büro der Handelskammer um einen Unkostenbeitrag erwerben kann. Weiters müssen in dem Ansuchen die Investitionen aufscheinen, welche man beabsichtigt zu tätigen.
2. Innerhalb 30 Tage nach Einreichen des Ansuchens erlässt das Ministerium eine Liste mit Namen der Unternehmen und der reservierten Förderung.
3. Damit die Förderung effektiv zusteht, müssen die Spesen dann innerhalb 6 Monaten nach Reservierung des Vouchers getätigt und auch gezahlt werden. Die Zahlung unterliegt hier besonderen Richtlinien, welche unten näher erläutert wird.
4. Nach Ablauf der 6 Monate und nachdem die Investitionen getätigt wurden, muss das Unternehmen einen Antrag um Auszahlung des Vouchers einreichen. Als Anlage dazu muss ein Formular ausgefüllt werden, in welchem die effektiv getätigten Kosten beschrieben werden.

Somit müssen zwei Ansuchen eingereicht werden, eines ab 30. Jänner und eines nach Ablauf der Frist der 6 Monate für den Erwerb der förderbaren Spesen.

Zahlungen

Wie geschrieben, können die Spesen nur nach vorheriger Reservierung und spätestens innerhalb 6 Monaten getätigt werden. Die Zahlung der Rechnungen muss nachverfolgbar sein und über ein anzugebendes Bank- bzw. Postkonto getätigt werden. Dazu muss zusätzlich zum Überweisungsgrund der Vermerk „Erwerb gemäß Dekret MISE vom 23. September 2014“ angegeben werden.

Wenn Sie nun beabsichtigen, Spesen für die Digitalisierung und die Modernisierung der Prozesse zu tätigen, ist dieser Bonus eine gute Möglichkeit, zumindest einen Teil der Spesen rückerstattet zu bekommen.



Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag machen sollen;
- Vereinbarung eines Termins bei der Handelskammer (Nebensitz in Bruneck), um die digitale Unterschrift zu erhalten, falls noch nicht verfügbar. Den USB-Stick oder die Service-Karte mit der digitalen Unterschrift benötigen wir für die Unterzeichnung des Antrages.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des **Steuerbonus innerhalb Freitag, den 12.01.2018** per Fax 0474 572399 oder an die Mailadresse markus@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der förderbaren Spesen, der Ausarbeitung und Versand der beiden Anträge ein Fixhonorar in Höhe von Euro 350,00 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 2% bis 4% auf den effektiven Bonusbetrag verrechnet wird. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt und Fürsorgebeitrag.

Meine Entscheidung:

JA: ich möchte den Voucher für die Digitalisierung beantragen und beauftrage das Büro Ausserhofer dies zu erledigen;

Name/Firmenbezeichnung: _____

Datum: ___/___/_____

Unterschrift: _____

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus dass Sie an einer Rückerstattung nicht interessiert sind.

Verfasser: dr. Markus Hofer

